

durch Obermittweidaer Flur bloß zu dem Zwecke gebaut, um einen Weg in die königl. Staatsforsten zu bekommen, obgleich die verpflichteten Gemeinden eine angemessene Unterstützung hierzu aus Staatsmitteln erhalten haben; indeß die Last bleibt doch den Straßenbaupflichtigen belassen. Ich bin selbst Verwalter dieses Weges und habe dafür zu sorgen, daß das nöthige Steinmaterial und überhaupt der nöthige Aufwand zur Unterhaltung gedeckt werde. Wir haben allerdings eine Wegegeldereinnahme, deren Einkommen aber zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreicht und wo der Fehlbedarf durch Anlagen zu decken ist, wozu der kleine Ort Obermittweida von 424 Straßentrüthen Straßentract die kleinste Gemeinde zählt, die bloß zwölf Besitzer hat und diese zwölf Besitzer haben nur ein Areal von ca. 230 Aekern wenig ergiebigen Boden vor ungefähr zehn Jahren gekauft, schulden aber 20- bis 25,000 Thlr. Kapital darauf, haben jährlich ein Steinquantum von 3- bis 350 Kasten Steine unentgeltlich zu beschaffen und unentgeltlich anzufahren, was doch keine kleine Last ist, und haben nebenbei noch Wegegeld zu bezahlen. Außer dieser drückenden Last haben sie aber auch noch in den Jahren 1867 und 1868 eine Anlage von je etlichen 70 Thalern aufzubringen gehabt. Das, meine Herren, ist keine Kleinigkeit für eine so kleine Gemeinde und da hätte ich gewünscht, daß es angemessen schiene, wenn der Paragraph in seiner jetzigen Fassung gelassen wird, daß mein Zusatz um so gerechter wäre, den ich zu machen mir erlaubt habe, daß der Staatsfiscus im vorliegenden Falle als der nach § 17 gedachte Besitzer zur Mitleidenschaft gezogen werden kann. Unterschätzen Sie nicht die Last, meine Herren, welche die einzelne Gemeinde, die davon getroffen wird, zu leisten hat, und ich bitte Sie, daß, wenn der § 17 in seiner jetzigen Fassung nicht abgeworfen und die hohe Staatsregierung in einem solchen Falle die Last übernimmt, daß Sie meinen Abänderungsvorschlägen Ihre Zustimmung geben.

Abg. Ploß: Meine Herren! Auch ich kann der Deputation nicht dankbar sein, daß sie sich für die Annahme des § 17 im Deputationsbericht befürwortend ausgesprochen hat. Denn dieser Paragraph enthält eine solche Menge von Ausnahmestellungen und verschiedenartiger Auslegung des Gesetzes, daß ich mich ganz entschieden gegen die Annahme dieses Paragraphen erklären muß. Es ist schon von vielen der Herren Vorredner angeführt worden, wir würden diesen Paragraphen annehmen können, wenn gleichzeitig Chausseehäuser zur Einnahme von Wegegeldern gebaut würden, sonst dürfte die Buziehung der verschiedenen Mühlen, Fabriketablissemens etc. etc., die in dem Berichte benannt sind, vollständig unmöglich sein, das heißt: auf Grundlage der Gerechtigkeit. Es ist in diesem Paragraph unter Anderm gesagt: nach Maßnahme des Umfanges der Benutzung; wie wollen Sie zum richtigen Blick über die Entschädigung kommen, wenn nicht genaue Controle ge-

führt wird, wie die Grundbesitzer und Inhaber von Waldungen und Steinbrüchen diese Wege benützen? — Ich kann deshalb aus allen den Gründen, die schon von anderen Sprechern dagegen angeführt sind, und nach den Auslassungen, die ich mir erlaubt habe, nur die Kammer ganz entschieden bitten, daß sie den § 17, wie er hier enthalten ist, völlig ablehnen möge.

Abg. Schreck: Was zunächst den Antrag des Abg. Nestler betrifft, so giebt mir derselbe zu Zweifeln aus dem Grunde Anlaß, weil, wenn wir diesen Antrag annehmen, § 17 künftighin dahin lauten würde: „nicht minder sind — dazwischen nun der Text des Paragraphen — herangezogen werden.“ Ich muß daher dem Abg. Nestler anheimgeben, ob er nicht seinen Antrag, wenn derselbe überhaupt annehmbar werden soll, abzuändern, beziehentlich zu ergänzen sich entschließen wolle. Was den § 17 in seiner Gesamtheit anlangt, so hat die Deputation nicht gerade Anlaß, besonders dankbar zu sein für die Anerkennung, welche bei der heutigen Debatte dem vorliegenden Gutachten der Deputation geworden ist. Ich kann auch bekennen und bestätigen, daß der Deputation nicht unerhebliche Bedenken darüber beigegangen sind, ob sie § 17 beipflichten solle oder nicht. Allein, meine Herren, bei näherer Erwägung habe ich für meine Person mich doch ebenfalls für die Bestimmungen in § 17 entscheiden zu müssen geglaubt. Ich darf auf Grund einer beinahe dreißigjährigen praktischen Erfahrung versichern, daß eine große Anzahl von Fällen mir bekannt geworden ist, in denen eine außerordentliche und unverhältnißmäßige Belastung von Gemeinden eingetreten ist durch die ungewöhnlich große Benutzung der betreffenden Wege seitens einzelner Besitzer von Grundstücken, ja ich könnte sogar eine ziemliche Anzahl von Fällen namhaft machen, in denen einzelne Gemeinden geradezu dem Bankrott nahe gebracht worden sind durch unverhältnißmäßige Ausgaben für den Wegebau. Ich habe hier unter Anderem eine Ortschaft im Auge, in deren Flur in neuerer Zeit ein so bedeutender Steinbruchbetrieb sich entwickelt hat, daß täglich eine ganz enorme Masse von Steinwaaren mit schweren Wagen abgefahren wird. Infolge dessen ist der Gemeinde die Verbindlichkeit auferlegt worden, den betreffenden Weg ihrer Flur in einem beinahe chausseemäßigen Zustand herzustellen und zu erhalten. Ich gebe zu, daß es an sich bedenklich erscheint, die Frage über die Höhe der diesfalls zu leistenden Beiträge seitens Einzelner in das Ermessen der Behörde zu stellen; allein es läßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß es eine Anzahl von Fällen giebt, wo das Ermessen der Behörde gar nicht umgangen und vermieden werden kann, und gleichzeitig erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß man nicht bloß auf dem Verwaltungswege, sondern neuerdings auch für den Proceßweg und zwar zunächst im Entwurfe der Civilproceßordnung, als-